Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 46 (1984)

Heft: 4

Rubrik: Verzeichnis der Inserenten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

2. Haftpflichtversicherung für den Fahrrädern gleichgestellte landw. Motorfahrzeuge

Einachsige landw. Arbeitsmaschinen, die nur von einer zu Fuss gehenden Person geführt und nicht zum Ziehen von Anhängern verwendet werden (namentlich Motormäher ohne Anhänger), sowie Motorhandwagen sind durch das Gesetz (Art. 37, Abs. 1 VVV) hinsichtlich Haftpflicht und Versicherung den Fahrrädern gleichgestellt. Nicht nur haftet für die durch sie verursachten Schäden ihr Benützer bloss, wenn ihn ein Verschulden am Schadenfall trifft, sondern es muss für sie auch keine gewöhnliche Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung, sondern eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden, wie sie gesetzlich für die Fahrräder vorgeschrieben ist. Aber auch diese Versicherung ist obligatorisch. Die Mindestversicherung beträgt pauschal Fr. 500'000.- für Personen- und Sachschäden. Sie kann in den Formen der kantonalen Fahrradhaftpflichtversicherung, oder im Rahmen einer landw. oder allgemeinen Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.

Das besondere Merkmal dieser Haftpflichtversicherung gegenüber der gewöhnlichen Haftpflichtversicherung für Motorfahrzeuge liegt darin, dass der Versicherungsschutz an die Voraussetzung geknüpft wird, dass das Fahrzeug zur Zeit des Schadenfalles mit einem gültigen Fahrradkennzeichen oder mit einem an dessen Stelle tretenden besonderen kantonalen Kennzeichen versehen ist. Fehlt dieses Kennzeichen beim Unfall (ist es z.B. an einem anderen Fahrzeug

angebracht), so entfällt die Versicherungsdeckung. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass das Kennzeichen mit Zustimmung seines Inhabers auf ein Fahrzeug der gleichen Kategorie übertragen werden kann (Art. 34, Abs. 4 VVV). Diesfalls gilt die Versicherung für das Fahrzeug, welches das Kennzeichen trägt.

In bezug auf den Deckungsumfang und die Deckungsbeschränkungen dieser Versicherung kann auf das zur gewöhnlichen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung Gesagte hingewiesen werden, das hier sinngemäss gilt. Eine Besonderheit von Bedeutung liegt darin, dass von der Haftpflichtversicherung für die den Fahrrädern gleichgestellten landw. Motorfahrzeuge auch Ansprüche aus der Verletzung und dem Tod von Mitfahrern auf dem Fahrzeug ausgeschlossen sind (vgl. Art. 70, Abs. 4

3. Ausnahme von der Versicherungspflicht

Von der gesetzlichen Pflicht zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für ein landw. Motorfahrzeug ist dessen Halter befreit, wenn es sich um ein Fahrzeug handelt, das nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmt ist und in diesem auch nicht erscheint. Ohne vorgängigen Abschluss einer Versicherung darf aber ein solches Fahrzeug auch nicht ausnahmsweise, z.B. zur Fahrt auf der Strasse von einer Parzelle zur anderen, im öffentlichen Verkehr verwendet werden.

Verzeichnis der Inserenten

Aebi Robert, Zürich	172
Aebi Sugiez, Sugiez	179
Agrar AG, Wil	205
AGROLA, Winterthur 210/U.	S. 4
Allpro, Muttenz	172
Althaus & Co. AG, Ersigen	211
APV, Ott Gebr. AG, Worb	174
Blaser & Co. AG, Hasle-	
Rüegsau U.	S. 2
Brack AG, Unterstammheim	206
Bucher-Guyer AG, Nieder-	
weningen	180
Buholzer J., Horw	206
Bürgi AG, Gachnang	203
Bystronic AG, Burgdorf	206
Dezlhofer AG, Niederbüren	172
ERAG, Rüst E., Arnegg	
170/174/176/178/206/	208
Ford Motor Company, Zürich	175
Forster & Bischof AG,	
Volketswil	212
Gelenkketten AG, Hergiswil	202
Griesser AG, Andelfingen 170/	176
GVS, Schaffhausen	169
HARUWY, Romanel	210
Huber AG, Lengnau	170
Hürlimann AG, Wil	182
Junod Pneu-Shop, Pfäffikon	201
Kapp Erwin AG, Nassenwil	174
Kaufmann, Lömmenschwil	178
Kléber-Colombes AG, Zürich	173
Kréfina Bank AG, St. Gallen	208
Marolf W., Finsterhennen	178
Messer E. AG, Nieder-	
bipp 207/U.	
Michelin AG, Genf	177
Miele AG, Spreitenbach	171
Müller AG, Bättwil	176
Neuhaus, Beinwil	210
Rohrer Marti AG, Regensdorf	209
Remsol AG, Zug	178
Rotaver AG, Lützelflüh	202
Rihs Rich., Safnern	208
Schaad Gebr., Derendingen	176
Studer AG, Ebikon	208
Teprotex, Regensdorf	172
Urech M., Villmergen	202
VLG, Bern	204
Waadt-Versicherungen,	004
Lausanne	204
Wyss HR., Romanel	210
Zumstein AG, Zuchwil	206